

Verordnung über die Gebühren des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung

Vom 9. März 2010

GS 37.0035

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 9 Buchstabe g der Dienstordnung vom 9. März 2010¹ des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung in Verbindung mit Artikel 45 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002² über die Berufsbildung, beschliesst:

§ 1 Grundsatz

Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (Amt) kann Gebühren erheben.

§ 2 Kursgebühren

Das Amt erhebt die folgenden Kursgebühren:

- | | |
|---|---------|
| a. Obligatorische Ausbildungskurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner (Handbuch für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner wird separat in Rechnung gestellt) | 300 Fr. |
| b. Freiwillige Weiterbildungskurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner pro Tag | 150 Fr. |

§ 3 Umtriebsgebühren

Das Amt erhebt die folgenden Umtriebsgebühren:

- | | |
|--|---------|
| a. Gebühr für Umtriebe bei Abmeldung vom Qualifikationsverfahren ohne triftige Gründe nach Erhalt des Aufgebotes | 200 Fr. |
| b. Gebühr für Umtriebe bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Qualifikationsverfahren (Material wird separat verrechnet) | 250 Fr. |
| c. Gebühr für die Begleitung von Dossiers bei Eintritt in andere Qualifikationsverfahren gemäss Art. 31 der Bundesverordnung vom 19. November 2003 ³ über die Berufsbildung | 300 Fr. |

¹ GS 37.29, SGS 146.54

² SR 412.10

³ SR 412.101

§ 4 Dienstleistungsgebühren

Das Amt erhebt die folgenden Dienstleistungsgebühren:

- | | |
|---|--------|
| a. Duplikat Fähigkeitszeugnis, Berufsattest und/oder Notenblatt, Ausweis über den bestandenen Berufsbildnerinnen- und Berufsbildnerkurs | 40 Fr. |
| b. Übersetzung Fähigkeitszeugnis, Berufsattest und/oder Notenblatt | 40 Fr. |
| c. Beglaubigung Fähigkeitszeugnis, Berufsattest und/oder Notenblatt | 20 Fr. |

§ 5 Materialgebühren

Das Amt erhebt die folgenden Materialgebühren:

- | | |
|---|--------|
| a. Lerndokumentation der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) | 27 Fr. |
| b. Handbuch betriebliche Grundbildung | 70 Fr. |
| c. Drucksachen/Vervielfältigungen zu den Selbstkosten | |

§ 6 Härtefall

Das Amt kann bei Vorliegen eines Härtefalls Gebühren auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 3. Dezember 2002¹ über die Gebühren des Amtes für Berufsbildung wird aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Liestal, 9. März 2010

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 34.707, SGS 146.551